

Schutzkonzept der Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen

Einstimmig verabschiedet auf der Landeskonferenz am 27.03.2019
im Philosophischen Forschungsinstitut Hannover

Inhalt

Präambel	3
1. Was verstehen wir unter: Grenzverletzungen Übergriffen emotionalem Missbrauch sexualisierter Gewalt	4
2. Risikoanalyse	5
3. Prävention	5
4. Beschwerdewege Innerhalb der Polizeiseelsorge Für Polizistinnen und Polizisten, Polizeianwärtinnen- und -anwärter der Polizeiakademie Niedersachsen und für das Tarifpersonal	6
Dokument 1: Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minder- jährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim	8
Dokument 2: Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Hildesheim	8
Dokument 3: Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Osnabrück	9
Dokument 4: Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Münster	10

Schutzkonzept der Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept setzt sich die Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen auf der Grundlage der „**Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim**“ (Dokument 1) mit der Möglichkeit von Grenzüberschreitungen und Übergriffen im Kontext der Tätigkeiten in der Polizei- und Zollseelsorge, sowie deren Vermeidung und ggf. Beantwortung auseinander. Sie trägt so zu einer Enttabuisierung des Themas bei und fördert eine Kultur der Achtsamkeit, des Schutzes und der Grenzachtung.

Das Schutzkonzept hat Polizistinnen und Polizisten, Polizeianwärt*innen der Polizeiakademie Niedersachsen und das Tarifpersonal, die das Angebot der Polizei- und Zollseelsorge Niedersachsen nutzen, ebenso im Blick wie die in der Polizeiseelsorge Tätigen.

Das Schutzkonzept der Polizei- und Zollseelsorge Niedersachsen orientiert sich auch am Schutzkonzept der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bistum Hildesheim, da es markante Parallelen in der Beratungstätigkeit gibt.

Präambel

Polizei- und Zollseelsorge ist in vielen Situationen ein Beziehungsgeschehen. Zu nennen ist die Einsatzbegleitung im Einsatz- und Streifendienst oder bei geschlossenen Einheiten (auch mit Übernachtung). Dazu gehört auch das explizite seelsorgliche und beraterische Gespräch, um das Angehörige der Polizei bitten. Dieses ist durch Schweigepflicht (§54 Absatz 1 StPO) und Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO und §53a Absatz 1 Satz 1 StPO) besonders geschützt (siehe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, Bonn 2008). Darüber hinaus sind Seminare, Familienfreizeiten und Wallfahrten der Polizeiseelsorge zu berücksichtigen.

Grundlage für die Gestaltung einer seelsorglichen-beraterischen Beziehung sind unter anderem ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz und ein professioneller Umgang damit. Die Einschätzung von Nähe und Distanz kann sehr unterschiedlich ausfallen. Polizeiseelsorger*innen tragen die Verantwortung für die Ausgewogenheit des gegenseitigen Zulassens und Aufbaus von geistiger und emotionaler Nähe in einem seelsorglichen Beratungsgespräch.

Für professionelle Polizeiseelsorger*innen ist es notwendig, das eigene Verhalten zu reflektieren. Das bedeutet konkret: Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen, Wissen um persönliche und fachliche Grenzen (z. B. Abgrenzung zur Psychotherapie), deren Einhaltung und nach Notwendigkeit Supervision.

Die Polizeiseelsorger*innen wissen um die ihrem Auftrag und ihrer Stellung innewohnende Macht, die gründet in

- Theologischer Ausbildung und Erfahrung
- dem Vertrauensvorsprung der Polizist*innen
- der Arbeit mit Menschen in verletzlichen, sensiblen oder traumatisierenden Einsatz- und Lebenslagen.

Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und verstehen seelsorgliche Beratung als einen Prozess, dessen Ziel es ist, Polizist*innen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und sie zur Selbstfürsorge zu ermutigen.

Das Schutzkonzept der Polizei- und Zollseelsorge dient

- dem Schutz vor unverantwortlichem und unfachlichem Handeln von Polizeiseelsorger*innen im Dienst
- der Orientierung aller für die in der Polizeiseelsorge Tätigen
- der Information der Öffentlichkeit über die berufsethischen Standards, zu denen sich die Kath. Polizei- und Zollseelsorge Niedersachsen verpflichtet
- als Richtlinie für die Handhabung von Beschwerden.

Alle Polizeiseelsorger*innen und Mitarbeiter*innen der Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen verpflichten sich, die Empfehlungen und Richtlinien des Schutzkonzepts einzuhalten.

1. Was verstehen wir unter:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Emotionaler Missbrauch beginnt, wenn Polizeiseelsorger*innen die Beziehung zu Angehörigen der Polizei benutzen, um ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o.ä. Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen oder Bedürfnisse ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von Angehörigen der Polizei gewünscht oder unbewusst getan wird. Ferner zählen dazu finanzielle Vorteilsnahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen können dem Gegenüber Schaden zufügen und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen - die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch benannt.

2. Risikoanalyse

Damit ein Schutzkonzept greifen kann, müssen in der Arbeit mit Angehörigen der Polizei die Risiken sexualisierter Gewalt und emotionalen Missbrauchs grundsätzlich eingeschätzt werden. Im Sinne eines angemessenen Schutzes ist davon auszugehen, dass es in fast allen Arbeitsbereichen grundsätzlich möglich ist, Übergriffe und Grenzverletzungen zu begehen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit bei Angehörigen der Polizei durch ihre fachliche Ausbildung und dienstliche Erfahrung gering erscheinen mag.

Alle Arbeitsbereiche der Polizei- und Zollseelsorge bedürfen der Berücksichtigung. Im Einzelnen sind dies:

- Die in der seelsorglichen Beratungsbeziehung entstehende Vertrautheit birgt das Risiko erhöhter Verletzbarkeit z. B. durch Sprache und Wortwahl sowie Gestik.
- In den Dienststellen der Polizeiseelsorger*innen gibt es im Rahmen von seelsorglichen Beratungen, die im Einzelgespräch durchgeführt werden, potentiell Raum für Übergriffe.
- Die seelsorgliche Beratungsarbeit ist durch hohe Intensität geprägt. Der Dienst der Polizei- und Zollseelsorge stellt einen geschützten Raum zur Verfügung und ist oft von außen nicht einsehbar.
- Als Hilfsangebot ist die seelsorgliche Beratung geeignet, Gefühle von Dankbarkeit und den Wunsch, sich durch Geschenke erkenntlich zu zeigen, zu erzeugen. Geschenke bergen das Risiko, die Haltung der Polizeiseelsorger*innen zu beeinflussen.
- Polizeiseelsorger*innen wird Macht aus drei Richtungen zuteil:
 - Macht von „innen“:
durch die jeweilige Persönlichkeit, die Ausbildung, das Alter und die Erfahrung
 - Macht von „oben“:
durch den Auftrag und die Funktion
 - Macht von „unten“:
durch Akzeptanz und Vertrauen, die Polizeiseelsorger*innen von vornherein entgegengebracht werden.

3. Prävention

In der Polizei- und Zollseelsorge ist es uns wichtig, eine Atmosphäre zu schaffen, in der das Ansprechen von persönlichen Grenzen und damit verbundenen Problemen möglich ist. Die Arbeitsschwerpunkte der polizeiseelsorglichen Beratungstätigkeit bewegen sich in den Feldern polizeilicher Einsatzreflexion, allgemeiner Lebens- und beruflicher Krisen- und der Trauerbegleitung und erfordern eine konstante Aufmerksamkeit im Umgang mit Grenzen.

Alle in der Kath. Polizei- und Zollseelsorge Niedersachsen Tätigen legen regelmäßig ihrem Einsatzbistum (Hildesheim, Osnabrück, Offizialatsbezirk Vechta) ein erweitertes Führungszeugnis nach §72 a SGB VIII persönlicher Eignung vor. Das Führungszeugnis wird in den jeweiligen Personalabteilungen eingesehen und die Einsicht vermerkt. Alle fünf Jahre muss das Führungszeugnis aktualisiert werden.

Eine Mitwirkung in der Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen ist nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragung möglich.

Alle Polizeiseelsorger*innen nehmen regelmäßig an den Fortbildungen „Prävention sexualisierter Gewalt“ nach Maßgabe ihrer Bistümer teil.

Die Anerkennung der Präventionsordnungen der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Münster und die hohe Fachlichkeit tragen dazu bei, dass es ein erhöhtes Bewusstsein für Grenzverletzungen gibt und sensibel damit umgegangen wird.

Weitere Schutzfaktoren vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten sind:

- Alle Polizeiseelsorger*innen sichern ihre Selbstreflexion im Rahmen von regelmäßiger Fortbildung, kollegialem Austausch auf Landeskongressen und gegebenenfalls Supervision. Sie beugen damit einer willentlichen und unwillentlichen Ausnutzung des in der seelsorglichen Beratungsarbeit besonderen Vertrauensverhältnisses vor.
- Durch die umfassenden Präventionskonzepte der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Münster gibt es ein Bewusstsein der Polizeiseelsorger*innen auf allen Ebenen der Organisation darüber, was Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt begünstigen kann.
- Es gibt klar definierte organisatorische Zuständigkeiten innerhalb der Polizeiseelsorge, standardisierte Beschwerdeverfahren und Kommunikationswege, transparent und für jeden Angehörigen der Polizei zugänglich.
- Es gibt Handlungs- und Gesprächsleitfäden, wie bei Bekanntwerden übergriffigen Verhaltens vorzugehen ist.
- Es gibt eine offene Kommunikations- und Streitkultur innerhalb der Polizeiseelsorge.
- Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist wesentliches Qualitätsmerkmal unseres Berufsverständnisses und entsprechend auch Gegenstand kontinuierlicher Reflektion und Selbstreflektion.
- Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch Polizeiseelsorger*innen und/oder andere kirchliche Mitarbeitende werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, den zuständigen Ansprechpartnern der Bistümer mitgeteilt.

Die Polizeiseelsorger*innen achten und unterstützen die Rechte ihres Gegenübers auf Selbstbestimmung und setzen sich dafür ein, dass allen ungeachtet des sozioökonomischen Status, des Alters, des Geschlechts, der Weltanschauung und der Herkunft oder anderer persönlicher Kriterien eine angemessene Beratung gewährt wird.

Polizeiseelsorger*innen sind bestrebt, Abhängigkeitsbeziehungen zu vermeiden. Sie unterlassen jegliche Einflussnahme oder Befriedigung von Interessen, die nicht einer angemessenen seelsorglichen Beratung dienen könnten, auch wenn Ratsuchende dies wünschen. Dies gilt im angemessenen Rahmen auch nach Beendigung der seelsorglichen Beratung.

Die Polizeiseelsorger*innen tragen die Verantwortung dafür, grenzverletzendes Verhalten in der Beratung zu verhindern.

Das Schutzkonzept wird von der Landeskongress der Polizeiseelsorge im Land Niedersachsen regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.

4. Beschwerdeweg

Allen in der Kath. Polizei- und Zollseelsorge im Land Niedersachsen Tätigen ist der Melde- / Beschwerdeweg innerhalb der Polizeiseelsorge bekannt:

- Alle Polizeiseelsorger*innen wenden sich an den Landesbeauftragten oder den jeweiligen Diözesanbeauftragten.
- Richtet sich die Beschwerde gegen den Landesbeauftragten oder den jeweiligen Diözesanbeauftragten, ist der jeweilige Generalvikar des Bistums zuständig.

- Alle in der Polizeiseelsorge Tätigen können sich in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt auch direkt an die zuständigen Ansprechpartner der Bistümer (Kontakt Daten siehe Dokumente 2-4) wenden.

Alle Polizistinnen und Polizisten, Polizeianwärter*innen der Polizeiakademie Niedersachsen und das Tarifpersonal

- können in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sich direkt an die zuständigen Ansprechpartner der Bistümer (Kontakt Daten Dokumente 2-4) wenden.

Ratsuchende können sich in Fällen sexualisierter Gewalt zudem an das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 – 2255530 (kostenfrei und anonym) wenden.

Dokument 1

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim

Einzusehen: www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/PraevO.pdf

Dokument 2

Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Hildesheim

Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer

Präventionsbeauftragte

Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

T 05121 17916-61

E-Mail: jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de

www.prävention.bistum-hildesheim.de

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes sexualisierte Gewalt

- Andrea Fischer, Leiterin
- Sr. Dr. M. Ancilla Schulz, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Jutta Menkhaus-Vollmer, Leiterin Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Eva-Marie Schleich, OSTD` i.K., Schulleiterin
- Domkapitular Martin Wilk, Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab sexualisierte Gewalt

Heidrun Mederacke

Referentin für den Bischöflichen Beraterstab sexualisierte Gewalt

Domhof 10-11

31134 Hildesheim

Tel: 05121 - 17 48 266

Fax: 05121 - 98 12 044

beraterstab@bistum-hildesheim.de

Bei Missbrauchsverdacht von Minderjährigen durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013:

Dr. Angelika Kramer

Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano

Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2
38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Dokument 3

Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Osnabrück

Irmgard Witschen-Hegge

Ansprechperson für Missbrauchsfälle
Wilkenkampstraße 1
49492 Westerkappeln
Tel. 05404-2012
praxis-witschen-hegge@osnanet.de

Antonius Fahnemann

Ansprechperson für Missbrauchsfälle
Postfach 1380, 49003 Osnabrück
Tel. 0541 318-800
antonius.fahnemann@bistum-osnabrueck.de

Hermann Mecklenfeld

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Detmarstraße 6-8, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 326-4774
hmecklenfeld@arbeitsmedizinische-beratungsstelle.de

Dokument 4

Auflistung der Ansprechpartner*innen im Bistum Münster

Wer von sexuellem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter im Bistum Münster Kenntnis erhält, sollte sich an folgende Ansprechpersonen wenden. Diese sind wie folgt zu erreichen:

Bernadette Böcker-Kock:

Tel. 0151-63404738

Fachanwältin für Familienrecht und Notarin.

sekr.Kommission@bistum-muenster.de

Bardo Schaffner:

Tel. 0151-43816695

Ehemaliger Berater in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung Münster

Sekr.Kommission@bistum-muenster.de